

II-7941 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 391413

Anfrage

1992 -12- 04

des Abgeordneten Dietachmayr
und Genossen
an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten
betreffend die Vorgangsweise der österreichischen Botschaft in Ankara bei der Ausstellung
von Sichtvermerken.

Die Einstellung der Bürger zu den staatlichen Stellen und insbesondere zu Organen der
Verwaltung wird wesentlich dadurch geprägt, wie diese Stellen bei ganz alltäglichen Fällen
dem Bürger gegenübertreten.

Wenn der Bürger bei solch alltäglichen Anliegen auf eine Vorgangsweise der
Behördenvertreter stößt, die unnötig bürokratisch oder gar falsch ist, gewinnt er
möglicherweise eine negative Einstellung zu den staatlichen Stellen.

Im konkreten Fall, der an den Erstunterzeichner dieser Anfrage herangetragen wurde, hat Herr
W.H. eine vom Gericht bestätigte Verpflichtungserklärung auf Übernahme der Kosten des
Aufenthaltes für den türkischen Staatsbürger C.P. abgegeben, die für eine Ausstellung eines
Sichtvermerkes für Herrn C.P. erforderlich ist (Die Echtheit der Unterschrift auf der
Verpflichtungserklärung wurde vom Bezirksgericht Linz am 7. September 1992 bestätigt.).

An der österreichischen Botschaft in Ankara wurde Herrn C.P. trotz Vorliegens dieser
beglaubigten Erklärung vorerst die Ausstellung eines Visums verweigert und es wurde ihm
gegenüber behauptet, daß in seinem Fall eine notarielle Beglaubigung der
Verpflichtungserklärung notwendig wäre.

Nach einer gehörigen zeitlichen Verzögerung erhielt Herr C.P. von Herrn H.W. schließlich
auch die notariell beglaubigte Verpflichtungserklärung (öffentlicher Notar in Leonding, 9.
November 1992) und in der Folge von der österreichischen Botschaft in Ankara das
notwendige Visum.

Nach den den Antragsstellern zur Verfügung stehenden Informationen müßte in einem Fall
wie dem vorliegenden aber die von einem Gericht ausgestellte Beglaubigung ausreichen. Es
stellt sich demnach die Frage, ob die Vorgangsweise der österreichischen Botschaft in Ankara
- die Richtigkeit der Angaben vorausgesetzt - nicht als schikanös bezeichnet werden kann,
welche zu einer unnötigen Verzögerung des Urlaubes von Herrn C.P. geführt hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist es richtig, daß in einem Fall wie dem gegenständlichen, die Beglaubigung der Verpflichtungserklärung durch das Gericht ausreichen müßte ?
2. Wenn ja: Wie erklären Sie sich die Vorgangsweise der Vertreter der österreichischen Botschaft in Ankara ?
3. Sind die Bediensteten der österreichischen Vertretungsbehörden in ausreichendem Maß geschult, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Anträge auf Sichtvermerke zu gewährleisten ?